

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Henneberg

Satzungsbekanntmachung 5. Änderung vom 16.07.2018

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Henneberg vom 10.12.2012

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder - und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.06.2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Henneberg vom 10.12.2012 beschlossen.

Artikel 1

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurück gestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragspflicht erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Henneberg, 16.07.2018

Hoßfeld
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Flurbereinigung Eußenhausen 3
Stadt Mellrichstadt
Landkreis Rhön-Grabfeld

BEKANNTGABE

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Zusammenlegungsplan Eußenhausen 3 beschlossen. Die Bestandteile des Zusammenlegungsplans liegen

vom 11.09.2018 mit 10.10.2018
in der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Die Bekanntgabe und die Abfindungskarte können zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Zusammenlegungsplan“ eingesehen werden

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Anhörungstermin

Dieser findet am **Mittwoch** den **26.09.2018** von **09:00** bis **17:00** Uhr **in Eußenhausen in der „Alten Schule“, Kirchstraße** statt.

Würzburg, den 07.08.2018

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

Michael Kuhn
Bauberrat

Amtliche Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Nr. LD-A2 - TG 7513 - 1916

Flurbereinigung Eußenhausen 3

Einladung

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft veranstaltet eine

öffentliche Teilnehmersammlung

- Tagesordnung:**
1. Stand des Verfahrens
 2. Erläuterung des Zusammenlegungsplans
 3. Erläuterung der versandten Unterlagen
 4. Das Rechtsmittelverfahren
 5. Allgemeine Aussprache

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, den 19.09.2018, um 19:30 Uhr in Eußenhausen im Kulturheim

Zu dieser Versammlung werden alle Teilnehmer herzlich eingeladen. Gäste sind willkommen.

Würzburg, den 07.08.2018

Der Vorsitzende des Vorstandes

der Teilnehmergeinschaft

Michael Kuhn
Bauberrat

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

Bebauungsplan „Hohlfeld“, 1. Änderung

Entwurf vom 16.05.2018

Der vom Gemeinderat Rippershausen in seiner Sitzung vom 09.07.2018 zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Hohlfeld“, 1. Änderung der Gemeinde Rippershausen in der Fassung vom 16.05.2018 wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der o. g Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten zum Bebauungsplan liegt in der Zeit vom

03.09.2018 - 05.10.2018

im **Zimmer 18 des Marstallgebäudes** (Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen), Schlossplatz 5 während der Dienstzeiten

Montag - 08:00 Uhr - 11:30 Uhr; 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Donnerstag

Freitag

08:30 Uhr - 11:30 Uhr

aus.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen werden ausgelegt:

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB in den Jahren 2011 und 2012 wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen vorgebracht bzw. Gutachten erstellt:

Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange / Bürger	Stellungnahme bzw. Gutachten
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde	- Stellungnahmen vom 25.08.2011 und 04.09.2012 zu Immissionsschutz und Grünordnung
Thüringer LA für Umwelt und Geologie	- Stellungnahme vom 16.08.2011 zu Erdaufschlüssen
Landwirtschaftsamt Hildburghausen	- Stellungnahme vom 23.06.2011 zu Problemen der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet
Ingenieurbüro Frank & Apfel	- Schalltechnisches Gutachten vom 10.08.2010

Den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und der umweltrelevanten Stellungnahmen können Sie nach § 4a BauGB auch unter:

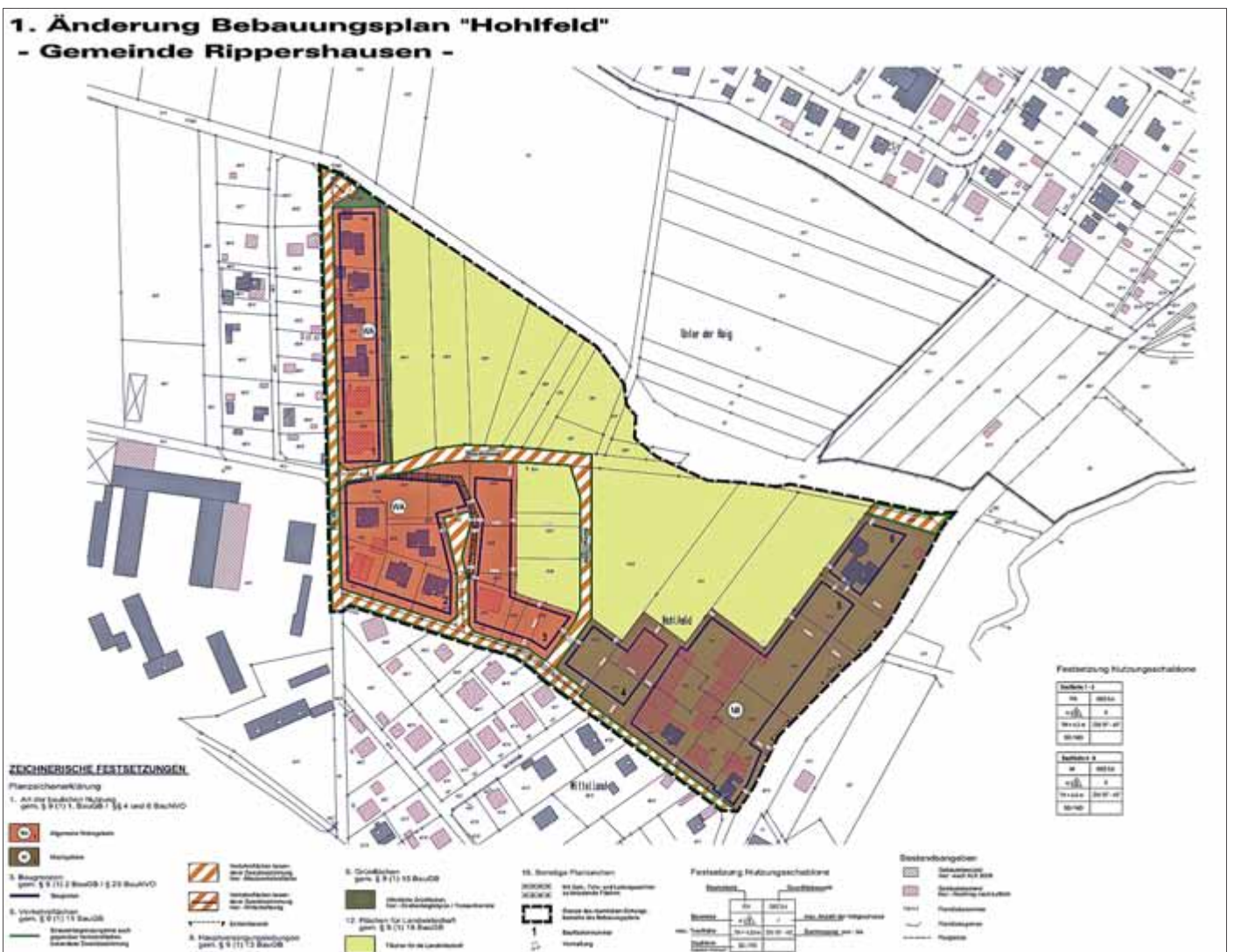
http://www.meiningen.de/Rathaus/Bürgerservice/Städtebauliche_Planungen/Öffentlichkeits-und_Behördenbeteiligung/ einsehen.

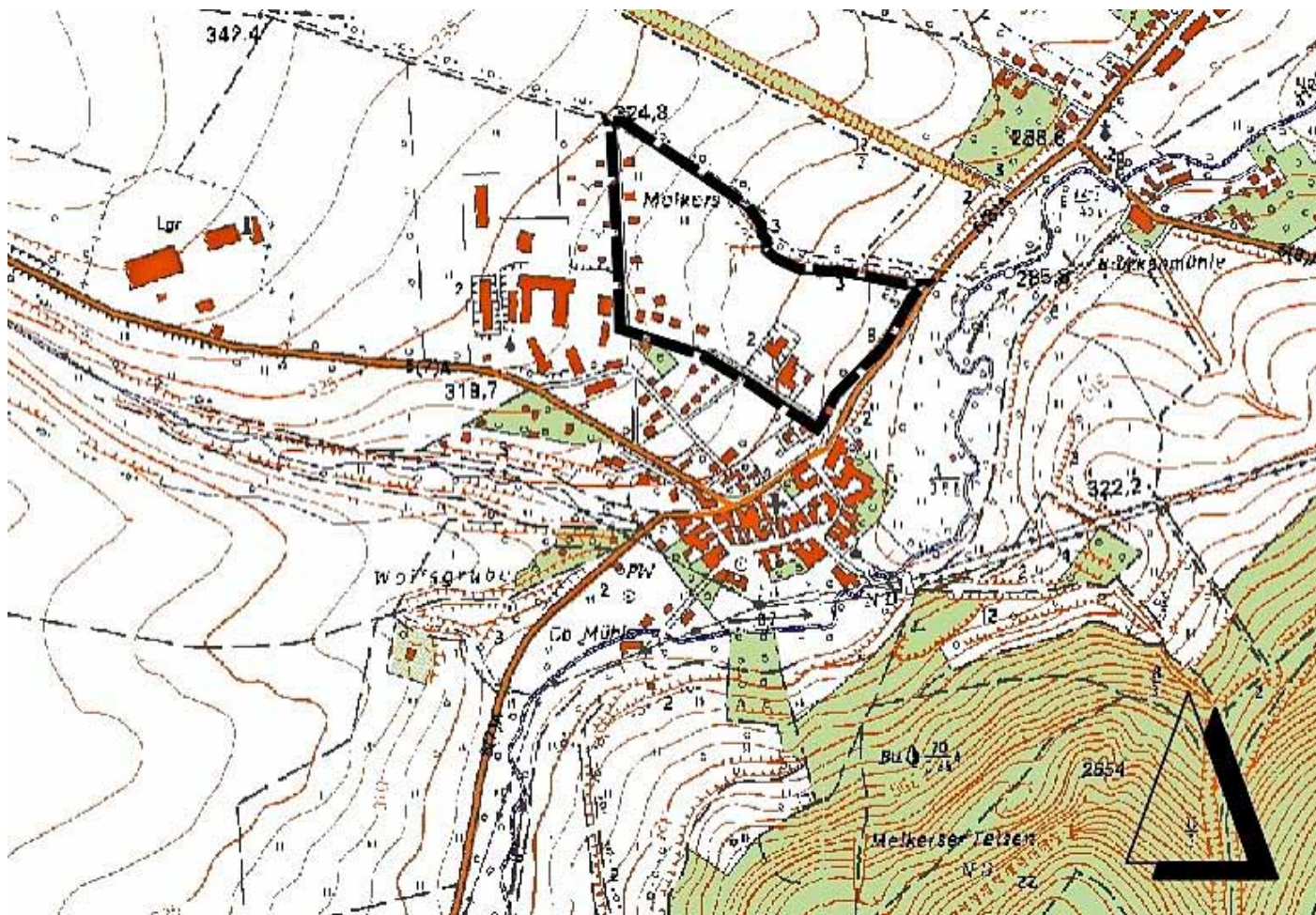
Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum o. g. Planentwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 VwGO sind unzulässig.

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Koob, im Zimmer 18 des Marstallgebäudes (Fachbereich Stadtentwicklung), Schlossplatz 5 oder telefonisch unter 03693-454 612.

Meiningen, den 06.08.2018

Witzel
Bürgermeister



Lage des Plangebietes:

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

Satzungsbekanntmachung 2. Änderung vom 12.07.2018

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.06.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder - und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in der Sitzung am 11.06.2018 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Untermaßfeld vom 11.06.2012 beschlossen.

Artikel 1

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem

Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Beitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 2

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Untermaßfeld, 12.07.2018

Pohland
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Untermaßfeld

Der in der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2018 eingebrachte Beschlussantrag wurde vom Gemeinderat bestätigt, die Gemeinde Untermaßfeld führt im Haushaltsjahr 2018 folgende Baumaßnahme durch und erhebt dafür anteilig Anliegerbeiträge.

1. Bezeichnung der Baumaßnahme:

Neubau von Teilanlagen der Straßenbeleuchtungsanlage in der Karl-Marx-Straße der Gemeinde Untermaßfeld im Zuge der geplanten Verkabelung der oberirdischen Freileitung